

Az.: 2 B 30/25
3 L 703/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Prüfungsamt
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg/Oberlausitz

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 14. April 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Januar 2025 - 3 L 703/24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht seinen Antrag abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vom 22. November 2024, schriftlich bestätigt durch Bescheid vom 12. Dezember 2024, anzuordnen.
- 2 1. Der 2005 geborene Antragsteller ist Beamter auf Widerruf im Dienst des Antragsgegners und wird seit dem 1. September 2024 als Polizeimeisteranwärter der Bereitschaftspolizei an der Polizeifachschule S..... ausgebildet. Am 22. November 2024 wurde gegen ihn ein mündliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erlassen und am 12. Dezember 2024 schriftlich bestätigt. Zur Begründung wurde auf mehrere Äußerungen und Verhaltensweisen des Antragstellers gegenüber Lehrgangsteilnehmern verwiesen, die Anlass zu dem Verdacht geben, der Antragsteller habe gegen seine Treuepflicht gegenüber Staat und Verfassung und seine beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht verstoßen. Es wurde gleichzeitig zur beabsichtigten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf angehört.
- 3 Der Antragsteller legte gegen das mündlich erlassene Verbot mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde.
- 4 Sein am 11. Dezember 2024 gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl formell als auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner habe nach summarischer Prüfung aus den von ihm dargelegten Gründen davon ausgehen dürfen, dass zwingende dienstliche Gründe nach § 39 Satz 1 BeamtStG vorliegen. Bei Erlass des Verbotes hätten durch mehrere Zeugen belegbare, im Einzelnen aufgeführte greifbare Hinweise (Zeigen des Hitlergrußes, Ausspruch „Sieg Heil“) für eine dem Nationalsozialismus zuordenbare Verhaltens-

weise des Antragstellers vorgelegen, die zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht der Verletzung der politischen Treuepflicht ergeben. Dies sei nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden und werde durch den Vortrag des Antragstellers nicht entkräftet. Soweit dieser die Vorfälle bestreite, verkenne er, dass es für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nicht auf eine abgeschlossene und umfassende Klärung eines strittigen Sachverhalts nebst etwaiger Beweisaufnahme ankomme, sondern der hinreichende Verdacht einer objektiven Gefährdung des Dienstes genüge. Solche Anhaltspunkte lägen aufgrund der Aussagen der im Einzelnen benannten Lehrgangskollegen des Antragstellers vor; dem stehe nicht entgegen, dass es noch weiteren Aufklärungsbedarf gebe. Das Verbot stelle sich auch nicht als ermessensfehlerhaft, insbesondere nicht als unverhältnismäßig dar. Schließlich überwiege das Interesse des Antragsgegners an einem reibungslosen Dienst- und Ausbildungsbetrieb und der drohende Ansehensverlust der Polizei die dem Antragsteller durch seine vorläufige Suspension entstehenden Nachteile.

- 5 Mit seiner Beschwerde nimmt der Antragsteller sein erstinstanzliches Vorbringen in Bezug und trägt ergänzend vor, das Verwaltungsgericht verkenne die besonderen Anforderungen an die Voraussetzungen eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte im Falle von Auszubildenden und beachte im Rahmen der Abwägung Art. 12 GG nicht hinreichend. Der Antragsteller habe bereits im Rahmen der Anhörung dezidiert bestritten, den „Hitlergruß“ gezeigt oder gar „Sieg Heil“ gerufen zu haben. Er habe zudem den Vorwurf, im Deutschunterricht vorwerfbar intoniert zu haben, richtiggestellt und eingeordnet. Danach habe bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Verbotes im Raum gestanden, dass Gesten missinterpretiert, Äußerungen aus ihrem Sachzusammenhang gerissen worden seien und Schilderungen bereits aus zeitlicher Sicht nicht zutreffend sein könnten. Naheliegende Ansätze, den Sachverhalt zumindest in objektiver Hinsicht aufzuklären, wie beispielsweise die Befragung der Lehrpersonen, seien durch den Antragsgegner nicht verfolgt worden. Zudem werde ein Widerrufsbeamter durch das Verbot stärker belastet als ein nicht mehr in Ausbildung befindlicher Beamter, weil der Abschluss der Ausbildung gefährdet werde, was einen gravierenden, existenziellen Nachteil darstelle. Insoweit seien bei Widerrufsbeamten höhere Anforderungen an die Substantiierung des Verdachtes zu stellen. Solche aber seien nicht erfüllt, weil der Antragsgegner naheliegende, sich aufdrängende Aufklärungsmöglichkeiten, etwa die Heranziehung eines Kalenders oder die Befragung der Lehrpersonen bis heute nicht ergriffen habe. Einem drohenden Ansehensverlust könne der Antragsgegner unproblematisch damit entgegenwirken, dass er auf fundamentale Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit hinweise. Soweit die Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen im Raum stehe, sei der Hinweis erlaubt, dass – ungeachtet der besonderen Relevanz dieser Pflicht – derzeit in Sachsen im Bereich der Schulen und der Hochschule eine Vielzahl von derartigen Verdachtsfällen geprüft werde; diese ließen sich oft nicht bestätigen.

Zur Vermeidung einer zu besorgenden (weiteren) Störung des Dienstbetriebes könne der Antragsteller – jedenfalls bis zur Klärung der Vorwürfe – einer anderen Fachschule zugewiesen werden. Mit Schriftsatz vom 10. April 2025 hat der Antragsteller ergänzend vorgetragen.

- 6 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.
- 7 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag ausgehend von den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben (vgl. BA S. 10 bis 12) mit zutreffenden Erwägungen abgelehnt (BA S. 12 bis 14); der Senat schließt sich dieser Begründung an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Bewertung.
- 9 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte bestehen. Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamStG besitzen lediglich vorläufigen Charakter. Die endgültige Klärung der gegen den betroffenen Beamten erhobenen Vorwürfe ist hingegen den in § 39 Satz 2 BeamStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte soll einen ungestörten Ablauf jener Verfahren ermöglichen und zugleich dem Schutz des Ansehens des Berufsbeamtentums dienen. Für eine Anordnung nach § 39 Satz 1 BeamStG ist daher keine erschöpfende Aufklärung - also auch keine Beweiserhebung - erforderlich; es genügt, wenn der zuständige Vorgesetzte auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als zwingend geboten erscheint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2, S. 3 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris Rn. 7, v. 29. August 2018 - 2 B 290/18 -, juris Rn. 9 und v. 29. November 2022 - 2 B 257/22 -, juris Rn. 14 f.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488). Diese Voraussetzungen waren aufgrund der im Einzelnen dargelegten Äußerungen und Verhaltensweisen des Antragstellers auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens gegeben. Der Senat teilt insbesondere die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die den Antragsteller belastenden Aussagen seiner Lehrgangskollegen nicht als offensichtlich unwahr oder unglaubwürdig eingeschätzt werden können und der Antragsteller die Aussagen und Handlungen teilweise selbst einräumt, sie indes in einen anderen Zusammenhang gestellt oder milder bewertet sehen will. Soweit der Antragsteller auf Unstimmigkeiten hinsichtlich der zeitlichen Abläufe

hinweist, hat der Antragsgegner bereits in der Antragserwiderung berichtet, dass die Äußerung „Sieg Heil“ während des Schieß-Trockentrainings „ca. drei Wochen vor dem 13. November 2024“ – und nicht, wie noch im Bescheid vom 12. Dezember 2024 angegeben, drei Wochen vor dem 18. September 2024 – erfolgt sein soll. Der Verweis des Antragstellers auf weitere aktuelle Verdachtsfälle u. a. an der Hochschule der Sächsischen Polizei, die sich „oft nicht bestätigen“ ließen, führt im Hinblick auf das zu entscheidende Verfahren nicht weiter. Auf die Frage, ob sich das Verhalten des Antragstellers letztlich als strafrechtlich relevant erweisen wird, kommt es nicht an. Der Senat hält an seiner rechtlichen Würdigung auch angesichts der vom Antragsteller zuletzt vorgelegten Zeugenaussagen einzelner Lehrgangsteilnehmer fest.

- 10 Zweifellos stellt das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einen erheblichen Eingriff in die Rechte des betroffenen Beamten, hier des in Ausbildung befindlichen Beamten auf Widerruf, dar. Dem rechtlich geschützten Interesse des Betroffenen an der baldigen Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Dienstherrn ein bestimmter Zeitraum für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen auf Rücknahme der Ernennung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichteten Verfahrens eingeräumt wird (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand: November 2021, § 39 BeamStG, Rn. 49 ff). § 39 Satz 2 BeamStG verlangt vor diesem Hintergrund allerdings nur, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Anordnung des Verbotes eines der dort genannten Verfahren eingeleitet wird. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erlischt kraft Gesetzes, wenn die in Satz 2 benannte Frist ergebnislos abläuft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; NdsOVG, Beschl. v. 1. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 492). Der Antragsgegner hat zeitgleich mit der schriftlichen Bestätigung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte das auf Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gerichtete Verfahren eingeleitet (vgl. Ziffer VI. des Bescheides vom 12. Dezember 2024).
- 11 Der Senat teilt schließlich auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich das ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als ermessensfehlerfrei, insbesondere als verhältnismäßig erweist. Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht für Widerrufsbeamte kein strengerer Maßstab. Der Umstand, dass es sich um einen Beamten auf Widerruf handelt, ist nicht geeignet, die zwingenden dienstlichen Gründe zu relativieren (vgl. Huber in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 39 BeamStG, März 2018, Rn. 31 unter Verweis auf OVG Schl.-H., Beschl. v. 5. August 2016 - 2 MB 23/16 -, juris). Die Unterbrechung der Ausbildung des Antragstellers ist unvermeidbare Folge des ausgesprochenen Verbots.

- 12 Nachdem sich das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird, begegnet auch die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung keinen Bedenken.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung - wie auch das Verwaltungsgericht - von 2.500 € aus.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch